

*Präambel:*

*Beim Landkreis Biberach gibt es seit 1920 ein Jugendamt für die Städte und Gemeinden im Kreis. Laut den Recherchen im Stadtarchiv Biberach hat die Erhebung der Stadt Biberach zur Großen Kreisstadt im Jahr 1962 an dieser Zuständigkeit nichts geändert. Insoweit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch heute die Aufgaben der Jugendhilfe für die Stadt Biberach wahr.*

*Ergänzend zu dieser Jugendhilfe hat die Stadt Biberach die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII erstmalig per Dienstleistungsvertrag vom 26.09.1996 an den am 13.10.1993 gegründeten Verein Jugend Aktiv e.V. übertragen. Der Verein Jugend Aktiv e.V. ist ein öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGBVIII.*

*Damit nimmt die Stadt Biberach als Mittelzentrum im Landkreis Aufgaben wahr, die im Rahmen der Daseinsvorsorge das Jugendhilfeangebot des Landkreises Biberach ergänzen. Stadt und Verein wirken gemeinsam auf eine Regelfinanzierung dieser Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Biberach hin.*

**Im Sinne einer Fortschreibung der Aufgabenübertragung wird zwischen**

**der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Zeidler (im Folgenden Stadt genannt)**

**und**

**dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch  
(im Folgenden Verein genannt)**

**folgender Rahmenvertrag geschlossen**

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt überträgt mit diesem Vertrag die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in der Stadt Biberach gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII an den am 13.10.1993 gegründeten Verein.

Dieser Vertrag ersetzt die bisher geltende „Vereinbarung zwischen der Stadt Biberach und dem Verein Jugend Aktiv e.V.“ vom 26.09.1996.

Er enthält die für alle in § 4 genannten Aufgabenbereiche gleichermaßen geltenden Vereinbarungen. Details zu den einzelnen Bereichen werden in den ergänzenden Teilverträgen vereinbart.

Der Verein nimmt diese Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips im Auftrag der Stadt und in Übereinstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis

Biberach, wahr. Die Gesamtverantwortung des Landkreises als örtlicher Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt (§ 79 SGB VIII).

## **§ 2 Ziele**

1. Erklärtes Ziel ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Biberach im Sinne des § 1 SGB VIII. Stadt und Verein treten gemeinsam für eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadtgestaltung sowie – entwicklung ein.
2. Die zu leistenden Aufgaben orientieren sich an den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere an den §§ 1, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 SGB VIII sowie den §§ 14 und 15 LKJHG.

## **§ 3 Grundlagen der Zusammenarbeit**

1. Der Verein verpflichtet sich:
  - a. Die den zu erbringenden Leistungen zugrunde liegenden Arbeitskonzeptionen mit den jeweiligen Partnern ( z.B. Stadtteilhaus e.V., Schulen, Vereinen, Initiativen) sowie der Stadtverwaltung abzustimmen und vertrauensvoll mit den Partnern zusammen zu arbeiten.
  - b. Die unter § 4 beschriebenen Arbeitsbereiche unter Wahrung der Vereinssatzung (Anlage 1) und dem Leitbild des Vereins (Anlage 2) zu im Sinne o.g. Ziele zu übernehmen und weiterzuentwickeln.
  - c. Bei Bedarf oder auf Anforderung mündlich oder schriftlich gegenüber dem Auftraggeber über die Erfahrungen und getroffenen Feststellungen sowie über die zukünftig zu erwartenden Entwicklungen zu berichten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes bleibt davon unberührt.
  - d. Mindestens im zwei-jährigen Rhythmus im Hauptausschuss in Form eines schriftlichen Tätigkeitsberichts über die geleistete Arbeit zu berichten.
  - e. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu tragen. Dazu erstellt der Verein jährlich eine Bilanz und stellt diese der Stadtverwaltung zur Verfügung.
2. Die Stadt verpflichtet sich:
  - a. den Verein finanziell für die gemäß § 1 übertragenen Leistungen im Rahmen der gefassten Haushaltsbeschlüsse zu vergüten,
  - b. vertrauensvoll im Sinne o.g. Ziele zusammenzuarbeiten und

- c. Strukturen und Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung zu organisieren an die sich der Verein anbinden kann.

#### **§ 4 Leistungsumfang**

Der Verein nimmt die Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten wahr. Insbesondere sind dies die Aufgaben:

- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Biberach im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII: Angebote für Kinder- und Jugendliche, offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote, Förderung der Jugendverbände und Koordination der damit zusammenhängenden Tätigkeiten (siehe Teilvertrag 1),
- Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in den Stadtteilen Gaisental, Weißes Bild und Fünf Linden (siehe Teilvertrag 2),
- Mobile Jugendsozialarbeit (Streetwork; siehe Teilvertrag 3) und
- Darüber hinaus übernimmt der Verein für die Stadt als Schulträger die Aufgabe der Schulsozialarbeit, welche in einem separaten Vertrag geregelt ist.

#### **§ 5 Personal**

1. Der Verein setzt zum Erbringen der in § 4 beschriebenen Leistungen qualifiziertes Personal ein (Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen, Master, Bachelor of Arts, Verwaltungsmitarbeiter, sonstiges fachlich qualifiziertes, ggf. förderfähiges Fachpersonal). Darüber hinausgehende Anforderungen an das Personal werden in den jeweiligen Teilverträgen genannt.
2. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Verein. Der Verein ist verpflichtet, sein Personal regelmäßig zu beaufsichtigen und die erforderliche Qualität sicherzustellen. Es werden Supervisions- sowie Fortbildungsstrukturen geschaffen.
3. Der Verein wendet aus Gründen der Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung den TvÖD-VKA an. Daher richtet sich die Bezahlung der von Verein eingestellten Mitarbeiter/innen nach dem Entgelt vergleichbar qualifizierter Beschäftigter in der Kommunalverwaltung. Die leistungsorientierte Vergütung richtet sich nach dem TVÖD-VKA und dem Anhang zur Anlage C in der jeweils geltenden Fassung. Für die jeweiligen Aufgabenstellungen sind Stellenbeschreibungen anzufertigen, die entsprechend den geltenden Tarifverträgen auf

Kosten der Stadt Biberach zu bewerten sind. Stellenneubewertungen trägt der Verein.

4. Das beim Verein beschäftigte Personal sucht der Verein im Rahmen der gestellten Anforderungen selbst aus.

## **§ 6 Finanzielle Regelungen**

1. Die Stadt vergütet den Verein finanziell für die übertragenen Aufgaben im Rahmen der gefassten Haushaltsbeschlüsse im Bereich Personalkosten, Verwaltungskosten sowie laufende Kosten (Betriebs- und Geschäftskosten).  
Das dem Verein zu zahlende Entgelt beträgt 100 Prozent der tatsächlich angefallenen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand). Die Höhe des Verwaltungskostenbetrags und der Betriebs- und Geschäftskosten wird in den einzelnen Teilverträgen geregelt
2. Die voraussichtlichen Personalkosten werden von Verein unter Berücksichtigung zukünftiger Tarifabschlüsse im Mai des laufenden Jahres zu den Haushaltsplananmeldungen der Stadt Biberach für das kommende Jahr angemeldet.
3. Spätestens zwölf Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Verein eine Abrechnung der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen Personalkosten (Schlussabrechnung) und legt diese der Stadt vor. Der Differenzbetrag zwischen geplanten und tatsächlich angefallenen Personalkosten wird zwischen Stadt und Verein ausgeglichen.
4. Die Verwendung der Betriebs- und Geschäftskosten ist mit der Schlussrechnung nachzuweisen. Um die Wirtschaftlichkeit und Flexibilität zu erhöhen, können nicht verbrauchte Gelder im Folgejahr verwendet werden. Über die noch vorhandenen Gelder wird im Rahmen der Tätigkeitsberichte alle zwei Jahre informiert.
5. Der Verein ist für die Anschaffung und Unterhalt der beweglichen Inventargegenstände inklusive Telefon und EDV und deren Wartung zuständig. Hierzu kann der Verein bis 15. Mai eines Jahres einen Antrag auf Investitionskostenzuschuss an die Stadt Biberach für das Folgejahr stellen.
6. Der Verein trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

7. Der Verein verpflichtet sich, soweit möglich und leistbar, Zuschüsse durch Dritte zu beantragen.
8. Erwirtschaftet der Verein Überschüsse (z.B. Mieteinnahmen im Haus Abseitz), so kann er diese nach seiner eigenen Entscheidung zugunsten der Jugendarbeit einsetzen.
9. Bei Vertragsende sind die Personalkosten, Verwaltungskosten sowie laufenden Kosten genau abzurechnen.

### **§ 7 Auszahlung**

Der Verein erhält auf das Entgelt für das Personal jeweils monatlich eine Abschlagszahlung. Die Verwaltungs-, Betriebs- und Geschäftskosten werden zu Beginn des Jahres ausbezahlt.

### **§ 8 Räume**

1. Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume und diesen zugeordnete Freiflächen stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung. Grundlage hierfür ist der Umfang der zur Verfügung gestellten Räume mit Stand vom 30.09.2015. (Derzeit sind das der Kontaktladen und die Büroräume im Haus Viehmarktstraße 10/1, im „Abseitz“ in der Ehinger Straße 19 sowie die Räume im Stadtteilhaus ).
2. Die Zuständigkeit für die Instandhaltung, den Unterhalt und die Reinigung verbleibt bei der Stadt (Gebäudemanagement).
3. Die mit der Nutzung der Räume zusammenhängenden Kosten übernimmt die Stadt (Strom, Gas, Wasserversorgung und Entwässerung, Versicherung, Miete, Abfallentsorgung etc.).
4. Der Verein sorgt für die pflegliche Behandlung der Räume sowie auf eigene Kosten für die Außenreinigung und Schneeräumung bei allein genutzten Gebäuden.

### **§ 9 Verwaltungsleistungen weiterer städtischer Ämter und Dienststellen**

1. Die Personal-Abrechnung wird von der Stadt übernommen. Sie umfasst die monatlichen Gehaltsabrechnungen, die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall , An- und Abmeldung sowie Abrechnung zur ZVK, die An- und Abmeldungen bei den Sozialversicherungsträgern einschließlich der Erstel-

lung von Jahresmeldungen. Die Stadt berät zudem in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, bei Stellenbeschreibungen und –bewertung, außerdem bei Fragen zu Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Personalabrechnung sowie der Abrechnung von Reisekosten.

2. Die Beschaffung und Wartung von Kopiergeräten erfolgt auf Kosten der Stadt, die die Kopierkosten über die dem Verein zugeordneten Haushaltsstellen abrechnet.
3. Die jährliche Prüfung der Buchhaltung und die damit verbundene Berichterstellung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt.
4. Die Mitwirkung von städtischen Vertretern in der Vorstandsarbeit des Vereins ist satzungsgemäß festgelegt.

## **§ 10 Haftung**

1. Der Verein hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Der Verein haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Verein ist daher verpflichtet, eine Haftpflicht-Schadensversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Stadt Biberach nachzuweisen.
2. Der Verein hat die Stadt von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizustellen. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Stadt.
3. Die Stadt haftet nicht für Folgen von Unfällen, die Mitarbeiter/innen des Vereins oder deren Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet die Stadt nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektion, etc.), die sich Mitarbeiter des Vereins oder deren Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der Verein verpflichtet sich, die Stadt von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizustellen.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bei Arbeits- und Dienstunfällen werden nicht berührt.

6. Muss der Verein bereits erhaltene Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Biberach oder weiterer Zuschussgeber durch Gründe zurückzahlen, die vom Verein zu vertreten sind, ist er selbst zum Schadenersatz verpflichtet.

### **§ 11 Laufzeit des Vertrages**

Der Vertrag beginnt am 1.10.2015 und läuft auf unbestimmte Zeit.

### **§ 12 Kündigung**

1. Die Vertragspartner können diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung von Teilverträgen für bestimmte Aufgabenbereiche ist unter Wahrung der oben genannten Kündigungsfrist möglich.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag oder einen Teilvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es den Partnern nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt, die es zum Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Der Verein verpflichtet sich, dies entsprechend in seiner Satzung zu regeln.

### **§ 14 Schriftform**

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und stehen auf Seite des Vereins unter dem Vorbehalt der jeweiligen Zustimmung des Vorstandes, bzw. ggf. der Mitgliederversammlung des Vereins.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eines Teilvertrages unwirksam sein oder sollte der Vertrag / einer seiner Teilverträge eine Regelungslücke enthalten, so hat die Unwirksamkeit oder das Fehlen dieser Bestimmung nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung zu ersetzen, bzw. die Lücke entsprechend den Grundzügen dieses Vertrags auszufüllen.

Biberach, .....

Jugend Aktiv e. V.:

Stadt Biberach:

Norbert Zeidler

Oberbürgermeister